

Verwaltungshandbuch – Teil 2 B-Rundschreiben

ohne FME

7.6 Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz

Veröffentlicht am 09.09.2011

Transport gefährlicher Güter

hier: Anforderungen an die Erteilung von Aufträgen zum Transport gefährlicher Güter (Gefahrgut)

1. Grundlagen

Wer Dritten Aufträge zum Transport von Waren und Gegenständen, die dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBefG) unterliegen, erteilt, begründet einen Beförderungsvertrag und ist damit Absender des Gefahrgutes gem. § 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB).

Weitere an der Beförderung von Gefahrgut Beteiligte sind z.B. der Auftraggeber des Absenders, der Beförderer, der Empfänger, der Verloader, der Verpacker oder auch der Befüller (von Tanks). Allen diesen am Gefahrguttransport Beteiligten obliegen bestimmte Pflichten, die in den §§ 17ff GGVSEB detailliert aufgeführt sind. Aus gegebenem Anlass wird an dieser Stelle auszugsweise auf die wesentliche Grundpflicht des Absenders (ggf. dessen Auftraggebers), über die Art des Gefahrgutes zu informieren, besonders hingewiesen.

2. Information über die Art der Gefahrgüter durch den Absender

Der Absender von Gefahrgut bleibt im Rahmen seiner Pflichten auch im Verlauf der Beförderung für dieses Gut verantwortlich, d.h. bei Kontrollen und erst recht bei möglichen Unfällen während der Beförderung auf öffentlichen und/oder öffentlich zugänglichen Straßen (z.B. auch auf dem Campus Universitätsplatz) werden Pflichtverstöße durch die Behörden streng geahndet. Auf gar keinen Fall darf es zu Personen-, Sach- und/oder Umweltschäden durch das beförderte Gefahrgut kommen.

Aus diesem Grunde wird darauf hingewiesen, dass für jedes zu befördernde Gefahrgut der jeweils Beteiligte **schriftlich** auf das zu befördernde Gefahrgut hinzuweisen ist. Die hierfür erforderlichen Angaben sind in der Regel¹ mindestens:

- die UN-Nummer des Stoffes oder des Gegenstandes, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt sind,
- die der zutreffenden UN-Nummer entsprechende offizielle Benennung des Stoffes gem. der Tabelle A (Kapitel 3.2 des ADR²), wobei der Teil der Benennung, der in Großbuchstaben angegeben ist, obligatorisch ist. Weitere ergänzende Angaben können erforderlich sein, z.B. bei den „N.A.G.“-Bezeichnungen³,
- die Nummer(n) der Gefahrzettelmuster gemäß Spalte 5 der Tabelle A (Kap. 3.2 des ADR)⁴,

- die dem Stoff gegebenenfalls zugeordnete Verpackungsgruppe I, II oder III⁵,
- Tunnelbeschränkungscode (Großbuchstaben in Klammern) gemäß Spalte 15 der Tabelle A (Kap. 3.2 des ADR), wenn nicht sicher ist, dass keine Tunnel mit Beschränkungen für Gefahrgüter durchfahren werden müssen.

Die Buchstaben ADR können hinzugefügt werden.

Beispiele:

UN 1098 ALLYLALKOHOL , 6.1 (3), I, (C/D), ADR

oder:

UN 1992 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, N.A.G. (enth. Methanol, Isopropylalkohol), 3 (6.1), II, (D/E), ADR

Vorstehende Angaben sind Mindestangaben, die um Informationen zu Mengen und Verpackung ergänzt werden müssen. Diese müssen Bestandteil des schriftlichen Auftrages sein. Sollte die beauftragende Universitätseinrichtung (beispielsweise die Universitätsverwaltung) im Auftrag einer Fakultätseinrichtung handeln, so muss die Fakultätseinrichtung als Auftraggeber des Absenders diese Angaben ihrerseits bereit stellen.

Da mit der zu beauftragenden Dienstleistung oftmals nicht nur die reine Ortsveränderung des Gefahrgutes verbunden ist, sondern auch Maßnahmen, wie das Verpacken und Kennzeichnen oder auch das Verladen, wird dringend empfohlen, den Auftrag mit folgendem Passus zu formulieren:

„Dieser Auftrag schließt ausdrücklich die Erfüllung der Forderungen der GGVSEB/ADR ein. Hierzu übertragen wir Ihnen bzgl. des notwendigen Transportes alle zur Transportabwicklung notwendigen Pflichten entsprechend der GGVSEB/ADR (Vgl. §§ 17ff der GGVSEB). Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den zu entsorgenden Stoffen um folgendes Gefahrgut handelt: (Liste als Anlage beifügen)

Dieser Auftrag gilt als erteilt, wenn vor der Erbringung Ihrer Leistungen, spätestens jedoch bis zum **>Datum<**, eine schriftliche Auftragsbestätigung unter Bezugnahme auf dieses Auftragschreiben bei uns eingeht.“

Diese Formulierung entbindet den Absender selbstverständlich nicht von der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl des Dienstleisters. Jedoch ist der Dienstleister dann selbst gehalten, für die vorgeschriebenen Dokumente (Beförderungspapier, Unfallmerkblatt), die geeigneten Verpackungen, Kennzeichnungsmaterialien und Ausrüstungen (Feuerlöscher, Persönliche Schutzausrüstungen, Hilfsmittel für Havarien, usw.) zu sorgen. Über die dafür zwingend notwendigen Informationen verfügt er dann.

Bei Transport von Gefahrgut in Mengen, die ein bestimmtes Limit übersteigen, muss das Fahrzeug entsprechend gekennzeichnet sein (orangefarbene Warntafel). Der Fahrer des Fahrzeuges muss einen speziellen Gefahrgutführerschein vorweisen können, den sich der/die beauftragte Mitarbeiter(in) vorweisen lassen kann.

3. Arbeitshilfen

Unternehmen, die am Transport von Gefahrgut beteiligt sind, haben einen Gefahrgutbeauftragten schriftlich zu bestellen. Dieses ist selbstverständlich an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OvGU) erfolgt. Der Gefahrgutbeauftragte ist für alle Universitätseinrichtungen beratend tätig und kann bei Fragen zur Klassifizierung (Zuordnung zu UN-Nummern, Festlegung der Verpackungsgruppe(n), Auswahl zugelassener Verpackungen) zu Rate gezogen werden.

Für den Standort Universitätsplatz der OvGU ist der Gefahrgutbeauftragte in der Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz angesiedelt und dort unter **Hausapp. 56080** erreichbar.

Für Gefahrstoffe und Zubereitungen, die Gefahrstoffe enthalten, müssen die Hersteller bzw. Inverkehrbringer jeweils Sicherheitsdatenblätter (MSDS) zur Verfügung stellen, die alle sicherheitsrelevanten Informationen enthalten. So findet man in den Sicherheitsdatenblättern dann auch unter

Ziffer 14 die zutreffenden Gefahrgutangaben, die solange gelten, wie der Stoff in seinen wesentlichen chemischen Eigenschaften unverändert vorliegt.

Eine Recherchemöglichkeit nach Sicherheitsdatenblättern bietet folgende Internetseite:

<http://www.eusdb.de/>

Eine nichtamtliche aber komfortable Internetseite zur Gefahrgutproblematik bietet der folgende Link, der auch eine Suche nach Stoffnamen bietet:

<http://www.brumme-web.de/>

verantwortlich für die Ausfertigung: K43/Gefahrgutbeauftragter der OvGU

genehmigt durch das Rektorat:

-
- ¹ Insbesondere für Stoffe der Klasse 1 (Explosivstoffe) und der Klasse 7 (Radioaktive Stoffe) gelten weitergehende Anforderungen.
 - ² „Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route“ – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
 - ³ „Nicht anderweitig genannt“ – Häufig bei Mischungen zu verwenden und um die technische Benennung der gefahrbestimmenden Komponenten zu ergänzen.
 - ⁴ Bei mehreren Gefahrzettelmustern sind nach der ersten Ziffer die weiteren in Klammern anzugeben.
 - ⁵ Spiegelt den Grad der Gefährlichkeit des Stoffes wider, kann z.B. abhängig von der Konzentration eines Stoffes in einer Lösung sein. Die Angabe der Verpackungsgruppe ist Voraussetzung für die Auswahl eines geeigneten (zugelassenen) Verpackungstyps.